

Faunistische Bestandserfassungen  
und  
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag  
für den Bebauungsplan Gewerbegebiet Siemensstraße  
in Durmersheim, Ortsteil Würmersheim

Dezember 2014



**Auftraggeber:**  
Gemeinde Durmersheim

**Auftragnehmer:**  
**ag/R**  
angewandte geographie und  
landschaftsplanung Rastatt  
Ringstr. 23  
76470 Ötigheim

***ILN***  
**Institut für Landschaftsökologie  
und Naturschutz Bühl**  
Sandbachstr. 2  
77815 Bühl

## Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG UND AUFGABENSTELLUNG .....	3
A. FAUNISTISCHE BESTANDSERFASSUNG .....	4
A.1 Vögel.....	4
A.2 Reptilien.....	7
B. ARTENSCHUTZRECHTLICHES GUTACHTEN.....	8
B. ARTENSCHUTZRECHTLICHES GUTACHTEN.....	9
B.1 Artenschutzrechtlich relevante Arten.....	9
B.1.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	9
B.1.2 Europäische Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie).....	11
B.2 Artenschutzrechtliche Verträglichkeit .....	12
B.3 Auswirkungen auf geschützte Arten.....	15
B.3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	15
B.3.2 Europäische Vogelarten .....	15
B.3.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes betroffener Arten .....	16
C ZUSAMMENFASSUNG.....	19
D LITERATUR.....	20

## ANHANG

Karte 1: Artvorkommen Fauna – Vögel und Zauneidechse

## Einleitung und Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Siemensstraße“ durch die Gemeinde Durmersheim ist eine Überprüfung erforderlich, ob durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden, bzw. ausgelöst werden können.

Hierfür wurden im Frühjahr und Sommer 2014 spezielle Untersuchungen zum Artenschutz durchgeführt. Auf Grundlage der durchgeführten Bestandserfassungen, werden nachfolgend die zu betrachtenden Arten beschrieben sowie die Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen der Arten bewertet und dargestellt.

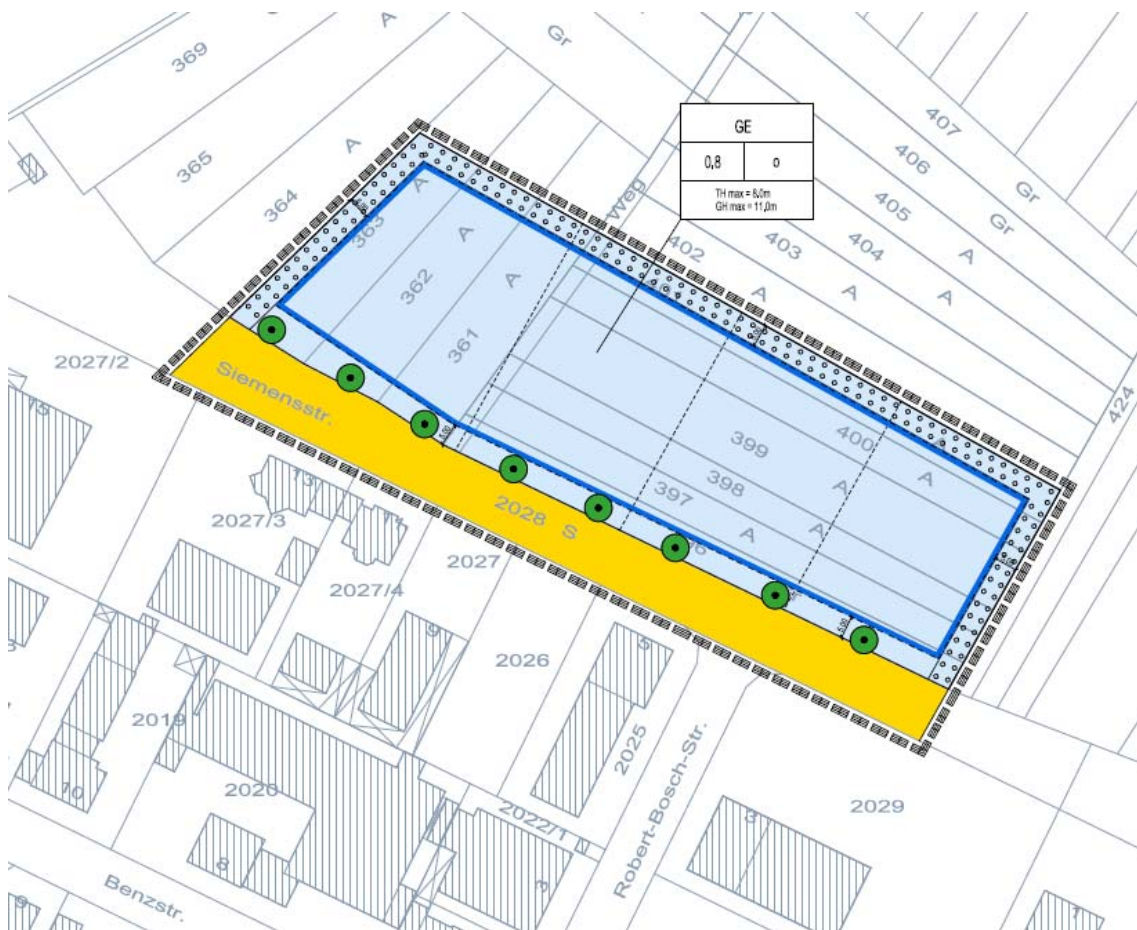


Abb.1: Vorentwurf Bebauungsplan Gewerbegebiet Siemensstraße Durmersheim (GERHARDT 2014)

Tab. 1: Übersicht Untersuchungsrahmen

Tierartengruppe / Art	Untersuchungsumfang	Erfassungstermine
Vögel	Kartierung revieranzeigender Vogelarten	26.4., 10.5., 25.5., 7.6
Zauneidechse	Kartierung Zauneidechsen	26.4., 10.5., 25.5., 7.6

## A. Faunistische Bestandserfassung

### A.1 Vögel

#### Methodik

Zur Erfassung der Vogelarten wurde ein Untersuchungsgebiet (UG) abgegrenzt, das ca. 50 bis 100m über den Bereich des B-Plans hinaus geht (siehe Karte 1). Die Vögel im UG wurden während der Brutperiode 2014 bei insgesamt vier Begehungen in Form einer semi-quantitativen Revierkartierung nach Sicht und anhand artspezifischer Lautäußerungen flächendeckend erfasst (Geländetermine s. Tabelle 1). Während der Erhebungen ist eine Artenliste aller im Gebiet beobachteten Vögel zusammengetragen worden. Bei allen Arten wurde vermerkt, ob sie ein Revier anzeigendes Verhalten zeigten, um aufgrund dieser Beobachtungen Lage und Anzahl der Reviere bei den Brutvögeln dokumentieren zu können. Es wurden alle Revier anzeigenden Merkmale protokolliert und in Arbeitskarten festgehalten. Dabei handelte es sich bei den Singvögeln im Wesentlichen um den Reviergesang der Männchen aber auch um sonstige Verhaltensweisen, die auf ein besetztes Brutrevier hindeuteten, wie z. B. nestbauende und fütternde Altvögel, nicht flügge Jungvögel sowie Aggressionsverhalten in unterschiedlicher Ausprägung. Die Bestandserfassungen erfolgten in der Regel in den Morgenstunden (7.00 Uhr bis 11.00 Uhr). Alle Kontrollen fanden nur bei günstigen Witterungsbedingungen statt (kein Regen, kein starker Wind).

#### Ergebnisse

Die Gesamtartenliste der im Verlauf dieser Untersuchung nachgewiesenen Vogelarten findet sich in der folgenden Tabelle 2. Die Einstufungen in Bezug auf die aktuelle Gefährdung jeder Art sowie auf deren Status im Gebiet sind dargestellt.

Insgesamt wurden im Untersuchungszeitraum im B-Planbereich und dessen Umfeld (Großes UG) 26 Vogelarten nachgewiesen, von denen 18 Arten als Brutvögel eingestuft werden (BV). 8 Arten werden im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste (NG) angesehen.

Von den nachgewiesenen Vogelarten sind in der Roten Liste für Baden-Württemberg (LUBW 2007) eine Art als „gefährdet“ aufgeführt (Rauchschwalbe als Nahrungsgast). Acht weitere Arten werden in der Vorwarnliste geführt (Dorngrasmücke, Girlitz, Goldammer, Haussperling, Sumpfrohrsänger, Star, Türkentaube und Turmfalke).

In der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007) finden sich zwei Arten (Haussperling und Rauchschwalbe) in der Kategorie V („Vorwarnliste“).

Im **Geltungsbereich des B-Plan-Vorentwurfs liegen nur 5 Reviere** von 5 verschiedenen Vogelarten. Die einzige planungsrelevante und gefährdete Art ist die **Dorngrasmücke**.

Die Revierzentren der Brutvogelarten bzw. potentiellen Brutvogelarten des Untersuchungsgebiets, die in den Roten Listen für Baden-Württemberg und /oder Deutschland (inklusive der Arten der Vorwarnliste) sowie in den Anhängen I der Vogelschutzrichtlinie geführt werden, sind in **Karte Nr. 1** rot dargestellt. Diese Arten haben wegen ihrer speziellen Lebensraumsprüche eine Indikatorfunktion und gelten bei der Einschätzung der Lebensraumqualität als sogenannte wertgebende Arten. Sie sind in Tab. 2 farblich hinterlegt.

**Tab. 2:** Artenliste Vögel im Bereich der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste	Rote Liste	EU-VRL	BNatSchG	Status	Im B-Plan
		Ba-Wü	Deutschland				
Amsel	<i>Turdus merula</i>				§	BV	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				§	BV	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				§	BV	x
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				§	BV	x
Buntspecht	<i>Picoides major</i>				§	NG	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V			§	BV	x
Elster	<i>Pica pica</i>				§	NG	
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>				§	NG	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	V			§	BV	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V			§	BV	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				§	BV	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				§	BV	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V		§	BV	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				§	BV	x
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				§	BV	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				§	BV	x
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>				§	BV	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				§	NG	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V		§	NG	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				§	NG	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V			§	NG	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>				§	BV	
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	V			§	BV	
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>				§	BV	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	V			§	BV	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V			§	NG	

**Erläuterung der in den Tabellen verwendeten Abkürzungen**

**Rote Liste:** Grundlage ist die Rote Liste der Vögel Baden-Württembergs (LUBW 2007) und Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007)

**Kategorien** 1: vom Aussterben bedroht  
 2: stark gefährdet  
 3: gefährdet  
 V: Vorwarnliste

**EU-VRL:** Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 79/409/EWG)

**Anhang I** Die Art wird im Anhang I der Richtlinie genannt, mit der Maßgabe, nationale Schutzgebiete einzurichten

**Art. 4, Abs. 2** Die Art wird als gefährdete Zugvogelart für Baden-Württemberg in der nationalen Kulisse von EU-Vogelschutzgebieten berücksichtigt (gem. Artikel 4, Abs. 2 der EU-VRL) Grundlage: LfU 2000

**BNatSchG:** Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz (nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 u. 14)

§ besonders geschützt  
 §§ streng geschützt

**Status:** Der Status gibt Auskunft über das Verhalten der einzelnen Art im Gebiet

**BV** Brutvogel, die Art brütet im Untersuchungsgebiet  
**pBV** Potentieller Brutvogel, die Art brütet möglicherweise im Untersuchungsgebiet  
**NG** Nahrungsgast, die Art nutzt das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche  
**DZ** Durchzügler, Die Art nutzt das Untersuchungsgebiet als Nahrungs-/Rastgebiet während des Zuges

### **Artensteckbrief der Dorngrasmücke**

Nachfolgend werden die ökologischen Ansprüche der im B-Planbereich nachgewiesenen planungsrelevanten Dorngrasmücke kurz beschrieben.

Die **Dorngrasmücke** bevorzugt nicht zu dichte Vegetation in der offenen Landschaft. Hecken und Büsche mit reichlicher Bodenvegetation in sonnigen, trockenen Lagen zählen zu den geeigneten Lebensräumen. Die Dorngrasmücke besetzt in der Regel ihr etwa 0,1 bis 1,4 ha großes Revier ab Mitte April. Die Brutperiode - einschließlich der Aufzucht der Jungvögel - endet spätestens Ende August. Der Wegzug ins Winterquartier beginnt meistens bereits ab Juli, vereinzelt sind noch Tiere bis Anfang Oktober zu beobachten. Von der Art konnte ein Revier in einer verbrachten Obstwiese nachgewiesen werden.

## **A.2 Reptilien**

### **Methodik**

Zur Erfassung der Reptilien wurden ebenfalls vier Begehungen (im Anschluss an die Vogelbegehungen) durchgeführt (Termine s. Tabelle 1). Als bewährte Methode wurde dabei das langsame Abgehen der Weg- und Bestandsränder und insbesondere der Saumstrukturen angewandt. Die Erfassung der Tiere erfolgte hierbei per Sicht unter Berücksichtigung jahres- und tageszeitlicher Hauptaktivitätsphasen sowie des artspezifischen Verhaltens. Besonderes Augenmerk wurde bei den Begehungen auf wichtige Lebensraumelemente wie beispielsweise Sonnenplätze sowie Tagesversteckmöglichkeiten (Steine, Holzteile, usw.) gelegt. Für die Sichtbeobachtungen wurde ein Fernglas zur Hilfe genommen und potenzielle Aufenthaltsorte wie Sonnenplätze, Schlupflöcher usw. intensiv abgesucht. Alle Begehungen fanden nur bei günstigen Witterungsbedingungen statt (während windstiller und strahlungsreicher, nicht zu heißer Tage), bevorzugt in den Vormittagsstunden. Die erfassten Tiere wurden protokolliert und in Tageskarten festgehalten.

### **Ergebnisse**

Im Untersuchungsgebiet konnten neun Zauneidechsen festgestellt werden.

- Vier Zauneidechsen wurden im Randbereich der aktuellen Auffüllungen an der Südwestecke des B-Plangebietes festgestellt.
- Eine Zauneidechse wurde an einem Obstbaum westlich des Feldwegs beobachtet.
- Drei Zauneidechsen besiedelten die Wegbankette an der Siemensstraße an der Südostecke des B-Plangebietes
- Eine Zauneidechse konnte schräg gegenüber im Bereich eines Erdwalls kartiert werden.

Da nicht alle Tiere einer Population auf einmal erfasst werden können, sind quantitative Angaben zur Populationsgröße schwierig. Reptilien werden in der Regel beim Sonnen gesehen, jagende Tiere in der Vegetation oder in Tagesverstecken werden dabei meist übersehen. Aufgrund von Erfahrungen mit ähnlichen Projekten ist das Vierfache der festgestellten Alttiere als geschätzter Gesamtbestand anzunehmen.

Bei der Zauneidechse handelt es sich um eine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng zu schützende Art von gemeinschaftlichem Interesse. Die Art ist zudem sowohl in der Vorwarnliste der Roten Liste der Reptilien Deutschlands als auch Baden-Württembergs aufgeführt (s. nachfolgende Tabelle).

**Tab. 3:** Artenliste Reptilien

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		FFH-RL	BNatSchG
		BW	D		
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	Anhang IV	§§

**Erläuterung der in den Tabellen verwendeten Abkürzungen**

**Rote Liste:** Grundlage ist die Rote Liste der Reptilien Baden-Württembergs (LAUFER, H. 1999) und Deutschlands (BfN 2009)

**Kategorien** V: Arten der Vorwarnliste

**FFH-RL:** Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Amtbl. EG 1992, L 20:7-50).

**Anhang IV** streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse

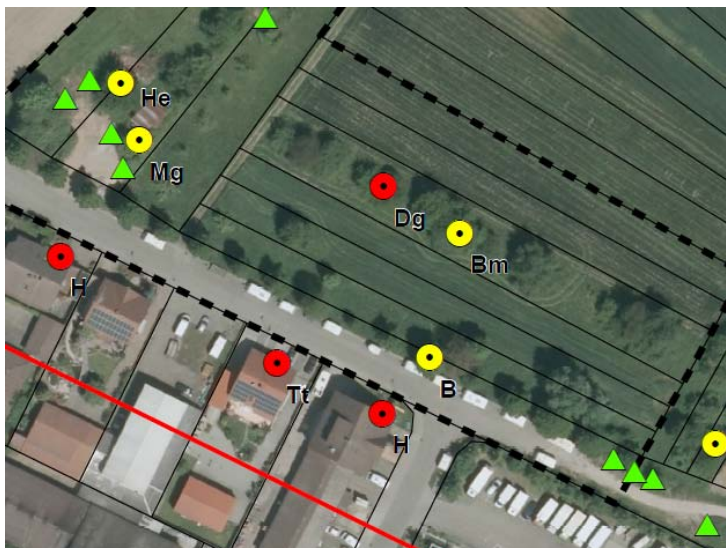
**BNatSchG:** Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz (nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 u. 11)

§§ streng geschützt

**Artensteckbrief Zauneidechse**

Nachfolgend werden die ökologischen Ansprüche der nachgewiesenen Zauneidechse kurz beschrieben.

Die **Zauneidechse** ist eine helio- und xerothermophile Art und bevorzugt daher insbesondere südexponierte Lebensräume. Häufig kommt sie auf Ruderalflächen vor, aber auch Straßenböschungen, Gewässerdämme, Wegränder, Waldränder und Lichtungen im Wald werden gerne besiedelt. Wichtig sind vereinzelt stehende Bäume oder Buschwerk und Strukturelemente wie Steine, Baumstümpfe etc., auf denen sich die Echsen sonnen können. Geeignete Eiablageplätze sind vegetationsarme, sonnige, aber nicht zu trockene Stellen sowie lockeres, gut dräniertes Bodensubstrat. Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße von etwa 100 - 120 Quadratmeter nutzt. Die ersten Tiere können an sonnigen Tagen schon ab Mitte Februar beobachtet werden, in der Regel aber erst ab Mitte März. Erstes Paarungsverhalten der Zauneidechse wurde in Baden-Württemberg im Mai, trüchtige Weibchen im Juni, Eiablagen im Juni und Juli und frisch geschlüpfte Jungtiere im August/September beobachtet. Im September beginnen die ersten männlichen Adulttiere bereits damit, die Winterquartiere (unter Steinen, in Erdlöchern und ähnliche frostfreie Stellen) aufzusuchen.



Lage der nachgewiesenen Zauneidechsenvorkommen (Grüne Dreiecke) – Ausschnitt aus Karte 1 Fauna



## B. Artenschutzrechtliches Gutachten

### B.1 Artenschutzrechtlich relevante Arten

#### B.1.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Grundlage zur Einschätzung von Vorkommen europarechtlich geschützter Arten ist zum einen die Liste von in Baden-Württemberg bekannten Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind (LUBW 2010), sowie deren Verbreitung entsprechend den Angaben aus den Grundlagenwerken Baden-Württembergs, bzw. den Geländebegehungen im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (s. Kapitel A). Weiterhin berücksichtigt wurden die Kenntnis der artspezifischen Standort- und Lebensraumsprüche dieser Tier- und Pflanzenarten sowie der Biotopausstattung des UG. Die in Tabelle 4 aufgeführten Arten wurden hinsichtlich potentieller Vorkommen im Geltungsbereich des B-Plans abgeprüft.

**Tab. 4:** Ermittlung potentiell betroffener Anhang IV-Arten durch Abschichtung (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<b>Mammalia pars</b>	<b>Säugetiere (Teil)</b>	
<i>Castor fiber</i>	Biber	Vorkommen der Arten sind aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	
<b>Chiroptera</b>	<b>Fledermäuse</b>	
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	Für Fledermäuse ist die Nutzung des Vorhabensgebiets als Nahrungsraum vor allem für offene Feldfluren nutzende Arten wie das Große Mausohr denkbar. Potentielle Höhlen und Spalten in den vorhandenen Bäumen, die als Fledermausquartier in Frage kämen, wurden nicht gefunden.
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<b>Reptilia</b>	<b>Kriechtiere</b>	
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Vorkommen der Arten sind aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Bei den Gebietsbegehungen konnten 9 Zauneidechsen nachgewiesen werden.
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	Vorkommen der Arten sind aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	
<i>Vipera aspis</i>	Aspiviper	
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	
<b>Amphibia</b>	<b>Lurche</b>	
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Vorkommen der Arten sind aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	
<i>Titurus cristatus</i>	Kammolch	
<b>Coleoptera</b>	<b>Käfer</b>	
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	Vorkommen der Arten sind aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Osmoderma eremita</i>	Juchtenkäfer, Eremit	
<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähliger Mistkäfer	
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	
<b>Lepidoptera</b>	<b>Schmetterlinge</b>	
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	Vorkommen der Arten sind aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter, Kleiner Maivogel	
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangeule	
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<b>Odonata</b>	<b>Libellen</b>	
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	Vorkommen der Arten sind aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	
<b>Mollusca</b>	<b>Weichtiere</b>	
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	Vorkommen der Arten sind aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	
<b>Flora</b>		
<b>Pteridophyta et Spermatophyta</b>	<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>	
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, Kriechender Sellerie	Vorkommen der Arten sind aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Gladiole	
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräuter, Torf Glanzkräuter	
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkräuter	
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstängel, Sommer-Drehwurz	
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	

### B.1.2 Europäische Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Eine Zusammenstellung der im Untersuchungsbereich seiner Umgebung nachgewiesenen Vogelarten enthält Tabelle 2 in Kapitel A1.

Insgesamt wurden im Untersuchungszeitraum 26 Vogelarten festgestellt, von denen 18 Arten als Brutvögel (BV) eingestuft werden. Hierunter sind 6 Brutvögel und 3 Nahrungsgäste auf der Vorwarnliste. Die Artenvielfalt des UG erklärt sich durch die im Westen gelegene strukturreiche Feuchtniederung am Gießengraben. Der eigentliche B-Planbereich ist an Habitatstrukturen weniger reichhaltig.

Im B-Plangebiet wurden nur 5 Vogelarten festgestellt. Mit der Dorngrasmücke wurde hier auch ein Brutvogelart der Vorwarnliste BW nachgewiesen.

## B.2 Artenschutzrechtliche Verträglichkeit

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 wurden insbesondere die artenschutzrechtlichen Vorschriften geändert. Die rechtlichen Grundlagen und Anforderungen ergeben sich aus der einschlägigen Gesetzgebung, wobei die §§44 und 45 BNatSchG die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten (Verbotstatbestände) sowie Ausnahmen regeln.

Hierbei sind die gesetzlichen Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 zu beachten:

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Folgende Handlungen sind nach §44 Abs. 5 zulässig:

(5) Für nach §15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/ 43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach §54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

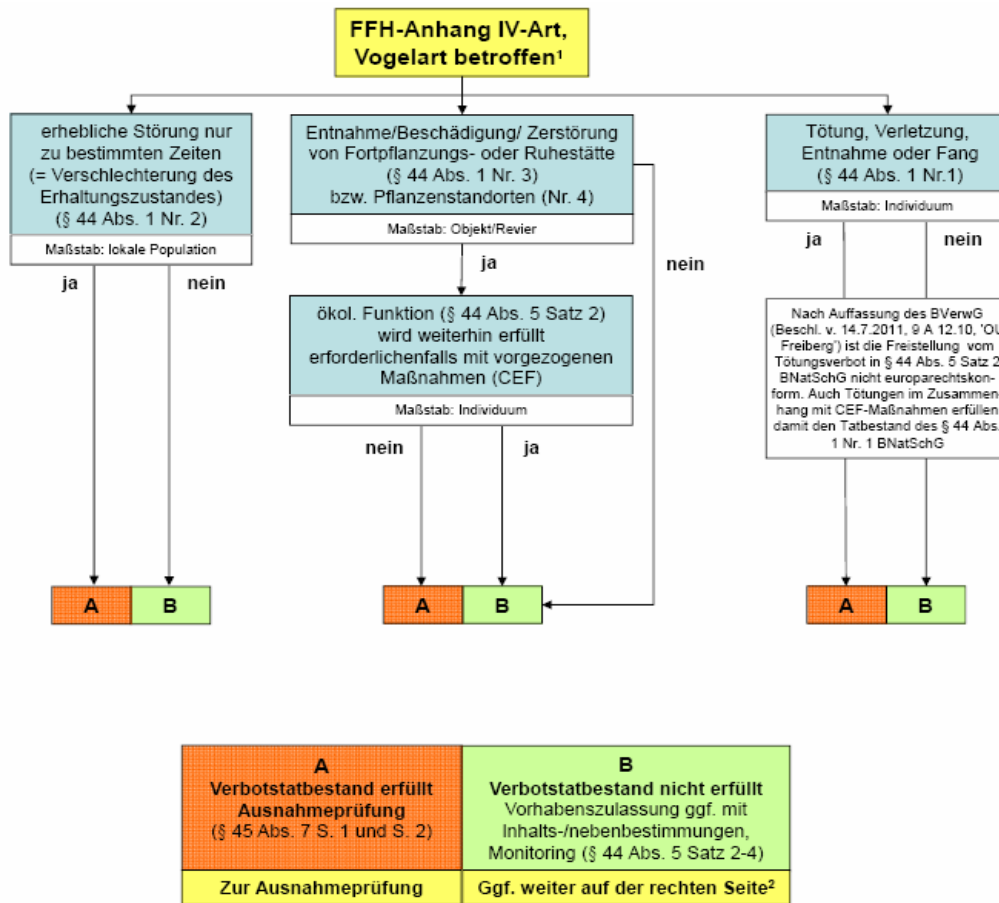
Folgende Ausnahmen von den Verboten nach §45 Abs. 7 BNatSchG sind zulässig:

„(8) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des §44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die auf der folgenden Seite dargestellte Prüfkaskade.

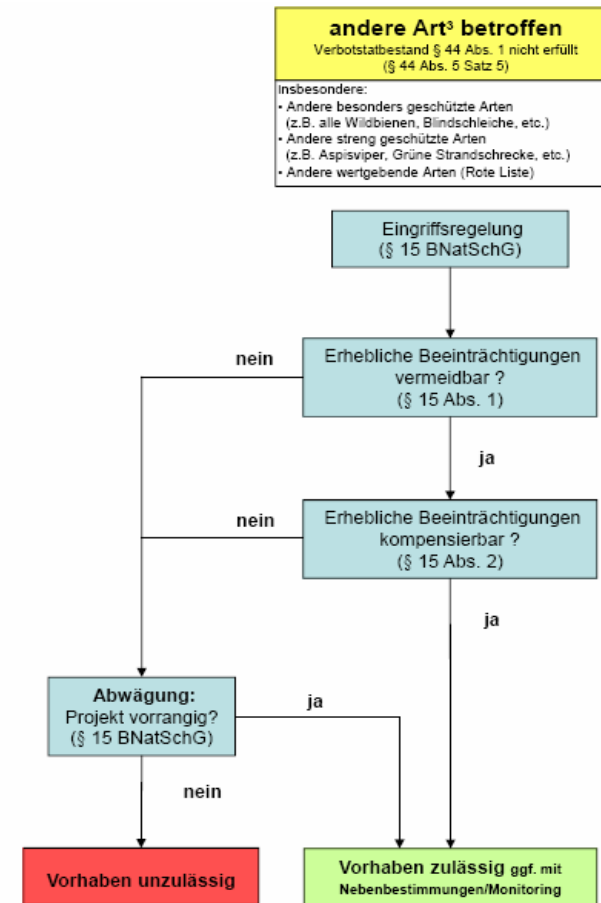


<sup>1</sup> Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

<sup>2</sup> Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.<

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (November 2012)

**Abb. 1:** Ablaufdiagramm einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach §44 BNatSchG (aus KRATSCH, MATTHÄUS & FROSCH 2012)



<sup>3</sup> Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmzungenfänger). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

### **B.3 Auswirkungen auf geschützte Arten**

Grundlage für die Einschätzung der Auswirkungen auf geschützte Arten ist der Vorabzug des Bebauungsplan „Gewerbegebiet Siemensstraße“ vom 13.05.2014 (GERHARDT.stadtplaner.architekten).

Eine einzelartenbezogene Prüfung der von der Planung betroffenen Arten Zauneidechse und Dorngrasmücke erfolgt entsprechend der Empfehlung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (Schreiben vom 10.05.2012) mit dem Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Europäischen Vogelarten nach § 44 und 45 BNatSchG (saP) im Anhang.

#### **B.3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Zauneidechse liegen neun Nachweise, davon sieben Nachweise innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans vor. Im Zuge der Bebauung dieser Flächen können Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung, Verletzung) im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ausgeschlossen werden. Um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, sind hier funktionserhaltende Maßnahmen auszuführen (s. Kapitel B.3.3). Über die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten hinausgehende Störungen, die eine Verschlechterung der Erhaltungszustandes der lokalen Population nach sich ziehen (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), sind nicht zu erwarten.

#### **B.3.2 Europäische Vogelarten**

Für die in den Vorhabensbereichen vorkommenden Vogelarten ist das vorhabensbedingte Töten von Individuen (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bei Ausführung notwendiger Rodungsarbeiten und der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Oktober – Februar) auszuschließen. Vorhabensbedingte Störungen (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population von Vogelarten verschlechtern könnten, sind dann ebenfalls auszuschließen.

Von den planungsrelevanten Vogelarten (Arten der Roten Liste bzw. Vorwarnliste) ist aufgrund der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) die Dorngrasmücke betroffen. Hier gehen ein Revier durch die Bebauung verloren. Eine Betroffenheit weiterer Vogelarten wie Girlitz, Haussperling, Türkentaube und Turmfalke, die im Geltungsbereich des B-Plans ggf. Nahrung suchen, wird nicht erwartet, da der Erhaltungszustand der lokalen Population dadurch nicht verschlechtert wird und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Viele der festgestellten, für Siedlungsränder typischen Vogelarten besiedeln derzeit das bestehende Gewerbegebiet (z.B. Haussperling, Girlitz, Türkentaube) und können – in Abhängigkeit von der Dichte und Ausgestaltung des Vorhabens – auch nach Bebauung der Flächen geeignete Lebensbedingungen vorfinden. Um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) zu erhalten, sind lediglich für die Dorngrasmücke funktionserhaltende Maßnahmen durchzuführen (s. Kapitel B.3.3).

### **B.3.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes betroffener Arten**

#### **Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung**

- Rodung von Gehölzen und Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (März bis September)

Notwendige Rodungen von Gehölzen sowie die Baufeldfreimachung müssen außerhalb der Vogelbrutzeit (März bis September) durchgeführt werden.

- Zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bei der Zauneidechse sind Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene, funktionsfähige Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.
- Durch die Festsetzung von Pflanzbindungen mit einem Erhaltungsgebot der entlang der Siemensstraße verlaufenden Baumreihe werden Lebensräume von Zauneidechsen erhalten.

Da sich die Eidechsen das ganze Jahr über in ihrem Lebensraum befinden, kann kein Zeitraum benannt werden, in dem Eingriffe verlustlos durchgeführt werden können. Daher ist ein Abfangen und Umsiedeln der Tiere in Ersatzhabitats erforderlich.

Für das Abfangen bietet sich der Zeitraum von Mitte März bis Ende April an. Bei Rodungsmaßnahmen im Winterhalbjahr vor der Umsiedlung dürfen die Eidechsenflächen nicht mit schwerem Gerät befahren werden. Diese würden die Tiere in ihren frostgeschützten Verstecken im Boden und unter Steinen, Wurzelstubben, etc. töten.

Desweiteren sollte für die geplante Bebauung festgeschrieben werden, dass in erheblichem Umfang heimische Laubbaumarten und Sträucher an öffentlichen Straßen und auf Plätzen sowie in den Gärten zu pflanzen sind. Die Beleuchtung des öffentlichen Raumes sollte aufgrund der Nähe zu den Naturschutzflächen der Federbachniederung ausschließlich mit umwelt- und insektenverträglichen Leuchten und Lampen erfolgen (SCHANOWSKI & SPÄTH 1994, GEIGER et al. 2004).

### **B 3.4 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (CEF-Maßnahmen)**

#### **Zauneidechse**

Zum Schutz und der Erhaltung der Zauneidechse müssen vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures) durchgeführt werden, so dass diese vor Beginn der Baumaßnahme zur Verfügung stehen und die Zauneidechsen dahin umgesiedelt werden können. Als Maßnahme wird die Anlage von Kleinstrukturen (Reisighaufen, Steinriegel/Steinschüttung, Wurzelstubbenlager) idealerweise in räumlichen Nähe der festgestellten Vorkommen bzw. als Vernetzung geeigneter Habitatstrukturen empfohlen. Diese können im Bereich der öffentlichen Grünfläche beispielsweise an den Rändern des B-Plangebietes integriert werden. Empfohlen wird die Anlage von mindestens vier Steinriegel/Steinschüttungen bzw. Wurzelstubbenlager wie unten beschrieben.



Lage: Besonnt, optimale Exposition an Böschung mit Ausrichtung Süd bis Ost oder eben, gut drainierter oder wasserdurchlässiger Boden.

Anordnung: Ein einzelner kleiner Totholz-Steinriegel ohne Verbund ist für eine Eidechsenpopulation von geringem Wert. Er braucht im Umfeld geeignete Nahrungsräume (blütenreiche Säume, Ruderalflur trockenwarmer Standorte). In einer Gruppierung von mehreren Totholz-Steinriegeln sollten die Riegel einen Abstand von 5 bis 30 m voneinander haben. Nach Möglichkeit ist auch die Verbindung zum Umland zu gewährleisten (unüberwindbare Hindernisse entschärfen, Durchgänge schaffen).

Ein Totholz-Steinriegel sollte etwa 5-10 m lang, ca. 3 m breit und etwa 1 m hoch sein. Bei der Anlage des Riegels für Zauneidechsen soll das Verhältnis von Holz zu Stein etwa 2:1 betragen. Der Totholz-Steinriegel soll einen nierenförmigen Grundriss mit einer nach Süden exponierten Öffnung haben. Dabei ist der Riegel so zu gestalten, dass er auch als Winterquartier genutzt werden kann. Hierfür muss die Steinschüttung punktuell ca. 1 m tief ins Erdreich reichen. Die Steine sollten eine Kantenlänge von 10 bis 30 cm haben. Die Nordseite der Steinschüttung kann mit anstehendem Erdreich aus den Bauarbeiten für die Steinschüttung hinterfüllt werden. Zur Eiablage benötigt die Zauneidechse grabbares Substrat in sonniger Lage. Hierfür sind südexponiert kleinräumig Sandlinsen aus Flusssand (unterschiedliche Körnung) von etwa 0,5-1,0 m<sup>2</sup> Flächengröße auszubilden. In der oberirdischen Steinschüttung sind neben größeren Flussbausteinen auch Totholzelemente zu integrieren. Dadurch entstehen zum einen verschiedene strukturierte Ruhe- und Versteckmöglichkeiten für die Eidechsen, aber auch unterschiedliche Mikroklima für die wechselwarmen Tiere.

Zudem sollten sich auf der Fläche punktuelle Versteckmöglichkeiten finden (Wurzelstubben, Reisigbündel, hohlliegende Steine), die den Reptilien zur Deckung vor plötzlichen Angriffen durch Fressfeinde (Vögel, Katzen) während der Jagd dienen. Insgesamt ist das Ziel eine halboffene Landschaft, in der die einzelnen Biotoptypen mosaikartig verteilt sind. Der prozentuale Anteil der verschiedenen Biotoptypen und Strukturelemente sollte sich gemäß Laufer (2014) folgendermaßen aufteilen:

20–25 % Sträucher

10–15 % Brachflächen (z. B. Altgras, Stauden)

20–30 % dichtere Ruderalvegetation

20–30 % lückige Ruderalvegetation auf überwiegend grabbarem Substrat

5–10 % Sonnenplätze, Eiablageplätze und Winterquartiere (Steinriegel; Altholzhaufen sowie Sandlinsen)

Die CEF-Flächen sind dauerhaft zu erhalten und entsprechend zu pflegen, damit das Mosaik an Strukturen dauerhaft als Lebensraum für Reptilien funktionieren kann. Durch eine derartige Gestaltung wird die Fläche auch für Vögel als Jagdgebiet aufgewertet. Zudem stehen durch den Erhalt der Gehölze Nahrungs- und Nistrequisiten weiterhin zur Verfügung.

## Vögel

Die Durchführung von CEF-Maßnahmen (**C**ontinuous **E**cological **F**unctionality) im Vorfeld der Bebauung ist für die Dorngrasmücke erforderlich. Mit dem Ziel die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) weiterhin zu erfüllen, sind Flächen gezielt für diese Art entsprechend aufzuwerten (Anlage von kleinflächigen Heckenstrukturen in Verbindung mit mageren und extensiv genutzten Saumstrukturen und Wiesenflächen). Hierzu bietet sich der im Osten an die B-Planfläche angrenzende Gehölzbestand auf 3 Parzellen an.

## C Zusammenfassung

Im Jahr 2014 erfolgten im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Erweiterung Gewerbegebiet Siemensstraße“ sowie dessen Umfeld in Durmersheim Bestandserfassungen zu den Tierartengruppen Vögel und Reptilien.

Artenschutzrechtlich relevante Arten sind die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Zauneidechse sowie die im Gebiet brütenden europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (vor allem die planungsrelevante Art Dorngrasmücke).

Maßnahmenvorschläge zur Sicherung des Erhaltungszustandes betroffener Arten werden unterbreitet. Diese sind, unterteilt in notwendige Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen (nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG).

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

- Anlage von Steinriegel/Steinschüttungen bzw. Wurzelstubbenlager für die Zauneidechse im Umfeld der bestehenden Vorkommen
- Anlage von kleinflächigen Heckenstrukturen in Verbindung mit mageren und extensiv genutzten Saumstrukturen und Wiesenflächen für die Dorngrasmücke

Erforderliche Maßnahmen zur Minimierung:

- Rodung von Gehölzen und Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (März bis September)
- Festsetzung von Pflanz- und Erhaltungsgeboten
- Fang und Umsiedlung der Zauneidechse in die CEF-Flächen

Weitere Maßnahmen:

- Pflanzung von heimischen Laubbaumarten und Sträuchern innerhalb B-Plangebiet, insbesondere an der Nordgrenze
- Verwendung von umwelt- und insektenverträglichen Lampen und Leuchten aufgrund der Nähe zu Naturschutzflächen

## D Literatur

KRATSCH, D., MATTHÄUS. G, FROSCH, M. (2012): Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach §44 Abs. 1 und 5 BNatSchG, unveröff. Vortrag

KRATSCH, D. (2007): Artenschutz bei Planungen und Vorhaben. Fachdienst Naturschutz, Naturschutz-Info 2+3/2006. Hrsg: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten. Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004.

SÜDBECK et al. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30.11.2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.

TRAUTNER et al. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. - Books on Demand GmbH, Norderstedt, 234 S.

## Bildanhang



Abbildung 1: Am Rande der aktuellen Auffüllfläche wurden vier Zauneidechsen festgestellt



Abbildung 2: Der trockenwarme Seitenstreifen an der Siemensstraße ist ebenfalls von der Zauneidechse besiedelt



Abbildung 3: Obstwiesen und Gehölze im zentralen Teil des B-Plangebiets mit Vorkommen der Dorngrasmücke (roter Pfeil)